

abgesandt am 14.11.16
Bä

Gemeinde Warberg
- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich Zentrale Verwaltung	DRUCKSACHE 009/2016
Teilbereich Zentrale Verwaltung	
Datum 14.11.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	17.11.2016			
Gemeinderat	24.11.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
 Rothmann		 Volker Klisch	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigungssatzung wird in der vom Verwaltungsausschuss (VA) erarbeiteten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Samtgemeinde Nord-Elm
Personalamt

Aufstellung über Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Mitgliedsgemeinden

Gemeinden							
AWE	Frellstedt	Räbke	Süplingen	S-burg	Warberg	Wolsdorf	SG
Bürgermeister	170,00 €	185,00 €	204,50 €	105,00 €	105,00 €	155,00 €	- €
1. stellv. BGM	90,00 €	70,00 €	76,50 €	52,00 €	52,00 €	55,00 €	90,00 €
2. stellv. BGM	60,00 €	20,00 €	76,50 €	26,00 €	26,00 €	30,00 €	75,00 €
Gemeindedirektor/in	170,00 €	- €	199,50 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	- €
AWE	30,00 €	- €	51,00 €	10,50 €	- €	- €	50,00 €
Fraktionsvors.	60,00 €	35,00 €	76,50 €	- €	- €	- €	90,00 €
stellv. Fraktionsvors.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	50,00 €
Ausschussvorsitz	- €	20,00 €	- €	- €	- €	- €	60,00 €
Sitzungsgeld	- €	15,00 €	13,00 €	- €	11,00 €	15,00 €	20,00 €

Aufgestellt: 10.11.2016

Henri Müller

Satzung

der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, der Ersatz von Verdienstausfall und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 226 ff) hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von XXXX € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in die sie der Rat entsendet hat.

Pro Ratssitzung kann eine Fraktionssitzung abgerechnet werden, dazu 2 außerordentliche Fraktionssitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Der/die Bürgermeister/in und ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von XXXX €.

Der/die 1. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von XXXX €.

Der/die 2. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von XXXX €.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von XXXX €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 225,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 € pro Stunde und 225,00 € pro Tag.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag.

Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 49,00 € pro Tag.

§ 6

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlungen von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30€/Kilometer gewährt.

§ 8

Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung ist nachträglich vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Zeit

der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Warberg, den 24.11.2016

Gemeindedirektor

Bürgermeister